

Anlage

Richtlinien der Stadt Hockenheim über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen im Stadtgebiet (Plakatierungsrichtlinien)

Erlaubnis

- 1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A 0, mit Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes Hockenheim bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes Hockenheim. Diese ist jeweils mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen.
- 1.2 Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen darf erst nach Erhalt der Erlaubnis des Ordnungsamtes Hockenheim erfolgen. Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerechter entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, sind vom Erlaubnisinhaber bzw. dem Aufsteller zu tragen.
- 1.3 Die Erlaubnis wird für das Aufstellen von max. 20 Plakatständern bzw. Anbringen von max. 20 Plakaten bis zu einer Größe von 0,5 m² oder für das Aufstellen von max. 5 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 5 Plakaten über einer Größe von 0,5 m² erteilt.
- 1.4 Die vom Ordnungsamt Hockenheim ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des Aufstellers entfernt.
- 1.5 Nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- 1.6 Ebenfalls nicht zugelassen ist die Plakatierung für Veranstaltungen, die nicht in Hockenheim stattfinden. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

Standorte

- 2.1 In den nachfolgend genannten Bereichen ist eine Plakatierung unzulässig:
 - Bereiche außerhalb der geschlossenen Ortschaft
 - der Kreuzungsbereich „Stadtmitte“ (innerhalb der Fußgängerüberwege) sowie im verkehrsberuhigten Bereich „Karlsruher Straße“
 - alle Brückenbauwerke
 - auf öffentlichen Grünflächen

2.2 Standorte von Holztafeln zum Anbringen von Wahlplakaten

- Schwetzingener Straße – Neckarstraße Anlage
- Schwetzingener Straße – Berlinallee Anlage Tankstelle
- Karlstraße – Anlage 1 Tafel 4 m L. bei Wagner
- Bürgermeister-Hund-Straße – Trafostation
- Oftersheimer Straße Anlage Ecke Schützenstraße
- Feuerwehrhaus Anlage Bushaltestellen
- Parkstraße – Volksbank – Parkplatz Pestalozzischule
- Wilhelm-Maybach-Straße Anlagen
- Parkstraße – Schölzelblock am Telefonhäuschen Anlage
- „Aquadrom“ Beethovenstraße Parkplatz
- Neugärtenring – Wasserturmallee
- Schubertstraße – Stadtbücherei
- Bahnhofstraße – Anlage bei Schlosser
- Kaiserstraße – vor dem Parkplatz Kraichbach
- Continentalstraße – Anlagen am Häuserblock
- Nordring – Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße Grüner Zaun
- Waldstraße – Hubäckerring Anlage
- Hubäckerring – Reilinger Straße Gieser
- Obere Hauptstraße – Südring Anlage
- Südring – Wilhelm-Herz-Straße Schaltkasten

Fristen

- 3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 14 Tage zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 3.2 Für den Handwerker- und Bauernmarkt, den Weihnachtsmarkt, die Volksfeste, das Parkfest der Parkanlagen GmbH sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Hockenheim als Kulturstandort nachhaltig zu stärken darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.
- 3.3 Die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen - außer für Veranstaltungen – auch allgemein für ihre Ziele werben. Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen lediglich für einen Zeitraum von 4 Wochen aufgestellt bzw. angebracht werden.

Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen

- 4.1 Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Kultureller Ausstellungen, für überregionale Großsportveranstaltungen oder für Messen bzw. Kongresse zugelassen werden, die geeignet sind, Hockenheim als Kultur-, Sport- und Messestandort nachhaltig zu stärken.
- 4.2 Für Veranstaltungen nach Ziffer 4.1 darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- 4.3 Die Standorte der Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

Auflagen und Bedingungen

- 5.1 Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- 5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist unzulässig.
- 5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.
- 5.4 Die Aufstellung von Plakatständer bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
- 5.5 Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig, d. h. es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Plakate auf einer Strecke von 100 m aufgestellt werden.
- 5.6 Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen dort nur auf Standschildern platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.
- 5.7 Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen und Haftung

6. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/ bzw. Gesetze verstoßen bzw. Rechtsverstößen aufrufen. Plakate frauenfeindlichen, sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.
7. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Hockenheim von Forderungen Dritter frei.
8. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Schilder können im Städtischen Bauhof, Schwetzinger Str. 105, Tel. 06205/ 922635, abgeholt werden.

9. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 19 der Polizeiverordnung vom 21. Dezember 2000 der Stadt Hockenheim dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.